



ZUSAMMENPRALL Z 2711 MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEM FAHRZEUG AUF EK KM 56,756

am 19. Oktober 2011

Österreichische Bundesbahnen EK km 56,756 Zwischen Bf Grafendorf und Bf Hartberg

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBI. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht – auch nicht auszugsweise - wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 206
Homepage: http://versa.bmvit.gv.at

BMVIT-795.272-IV/BAV/UUB/SCH/2011

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR

Unfalluntersuchungsstelle des Bundes Fachbereich Schiene

Untersuchungsbericht

Inhalt

Verzei	ichnis der Abkurzungen und Begriffe	2
Verzei	ichnis der Regelwerke	3
Verzei	ichnis der Regelwerke des IM/RU	3
Vorbei	merkungen	3
Unters	suchungsverfahren	3
	nt ergeht an:	
1. Z	Zusammenfassung	4
	Allgemeine Angaben	
2.1		
2.2		
2.3	·	
2.4	=	
2.5		5
2.6		
2.7		3
	Sachverhaltsdarstellung.	
3.1. 3.2.		
3.3		
3.4		
3.5.		g
	Ursache	
	Verletzte Personen und Sachschäden	
5.1.		
5.2		
5.3		
5.4	l. Schäden an Umwelt	9
5.5	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	Sonstige Feststellungen	
	Sicherheitsempfehlungen	
8. 8	Stellungnahmen	11
Abb	oildungsverzeichnis	
, 110 10	7.1.du.1.gu 7.0.12010111110	
Abbild		4
	dung 2 Auszug Buchfahrplan Z 2711 (Quelle: ÖBB-Infrastruktur AG)	
	dung 3 Auszug VzG (Quelle: ÖBB-Infrastruktur AG)	
	dung 5 Ansicht aus Richtung landwirtschaftliches Fahrzeug (Quelle: UUB)	
	dung 6 Lageskizze (Quelle: UUB)	<i>،</i>
	dung 7 Tabelle "Verletze Personen"	
	Jung 8 Gewerhehetrieh (Quelle: ULIB)	

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

Bf	Bahnhof
DV	Dienstvorschrift
EK	Eisenbahnkreuzung
IM	Infrastruktur Manager (Eisenbahninfrastrukturunternehmen)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
RU	Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)
TW	Triebwagen
UUB	Unfalluntersuchungsstelle des Bundes
VzG	Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten
Z	Zug



Verzeichnis der Regelwerke

Richtlinie 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

EisbG Eisenbahngesetz 1957, BGBl. I Nr. 125/2006 i.d.F. BGBL I Nr. 25/2010

UUG Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBI. I Nr. 123/2005 MeldeVO Eisb Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBL. II Nr. 279/2006

EKVO Eisenbahnkreuzungsverordnung, BGBI. Nr. 2/1961 in der Fassung BGBI. Nr. 13/1988

Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

ÖBB DV V2 Signalvorschrift des IM
ÖBB DV V3 Betriebsvorschrift des IM

Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art. 19 Z 1 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 UUG durchgeführt. Die Untersuchung durch die UUB erfolgte vor Ort.

Gemäß § 5 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die Untersuchungen zielen nicht darauf ab, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird mit einem summarischen Bericht abgeschlossen, der die Fakten und gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen beinhaltet.

Gemäß Art. 25 Z 2 der RL 2004/49 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden. Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 25 Z 3 der RL 2004/49).

Untersuchungsverfahren

Untersuchung vor Ort durch die UUB am 30. Oktober 2011. Allfällige Rückfragen wurden bis 16. Dezember 2011 beantwortet.

Bericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion		
ÖBB-Infrastruktur AG	IM		
ÖBB-Produktion GmbH	RU		
ÖBB-Personenverkehr AG	RU		
ÖBB-Betriebsrat	Personalvertretung		
ÖBB-Triebfahrzeugführer	Beteiligter		
Landeshauptmann von Steiermark	Behörde		
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde		
Polizeiinspektion Hartberg	Exekutive		
BMWFJ-Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum		



1. Zusammenfassung

Mittwoch 19. Oktober 2011 um ca. 13:29 Uhr ereignete sich auf der mit Andreaskreuz und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesicherten Eisenbahnkreuzung im km 56,756 der ÖBB-Strecke Wiener Neustadt Hbf - Fehring ein Zusammenprall zwischen Z 2711 und einem Mähdrescher.

Der Lenker des landwirtschaftlichen Fahrzeuges wurde tödlich verletzt, im Regionalzug wurden keine Personen verletzt.

Ursache für den Zusammenprall war die Nichtbeachtung der Bestimmungen der EKVO für das Befahren von EK die durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale gesichert sind (§17 EKVO).

2. Allgemeine Angaben

2.1. Örtlichkeit

- IM ÖBB-Infrastruktur AG
- zwischen Bf Grafendorf und Bf Hartberg, EK km 56,756

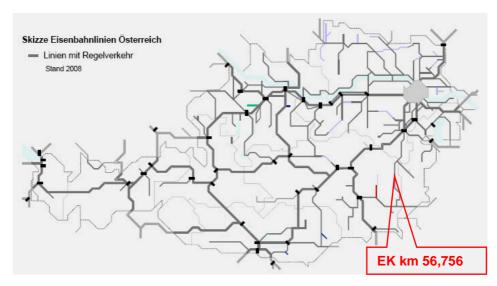


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich (Quelle ÖBB-Infrastruktur AG)

2.2. Zeitpunkt

Mittwoch, 19. Oktober 2011, ca. 13:29 Uhr

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Heiter, +18° C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse



Seite 5 / 13

2.4. Beteiligte Fahrten

Z 2711 (RU Personenverkehr)

Zuglauf:

Wiener Neustadt Hbf - Fehring

Zusammensetzung:

TW 5022 053-0

89 t Gesamtgewicht

41,7 m Gesamtlänge

97 % Bremshundertstel erforderlich (gemäß Buchfahrplan IM)

121 % Bremshundertstel vorhanden

Zug ausreichend und durchgehend druckluftgebremst

Zugspitzensignal vollständig und eingeschaltet.

2.5. Zulässige Geschwindigkeit

Gemäß Buchfahrplan Heft 430 des IM ist im Bereich der EK eine Fahrplangeschwindigkeit von v_{max} 60 km/h zulässig.



Heft 430

NEUAUFLAGE

1eft 430

Gültig vom 1.August 2011 bis einschließlich 10.Dezember 2011

> Der Buchfahrplan enthält **alle Fahrpläne** der Strecken

Wiener Neustadt Hbf - Fehring (- Graz) Friedberg - Oberwart

8



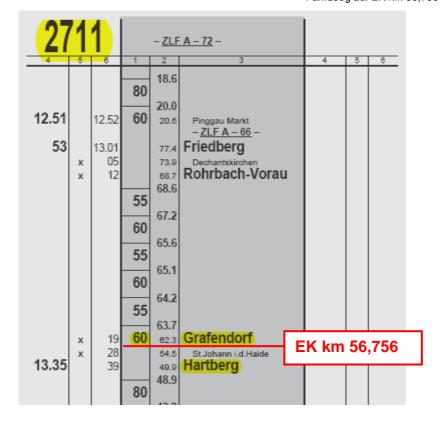


Abbildung 2 Auszug Buchfahrplan Z 2711 (Quelle: ÖBB-Infrastruktur AG)

Gemäß VzG des IM ist die örtlich zulässige Geschwindigkeit im Bereich der EK mit v_{max} 60 km/h festgelegt.

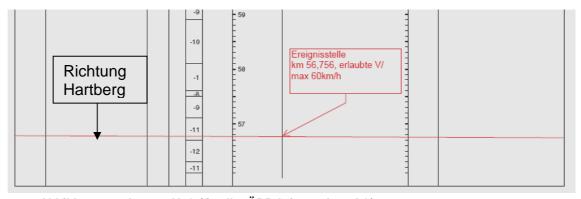


Abbildung 3 Auszug VzG (Quelle: ÖBB-Infrastruktur AG)

2.6. Örtliche Besonderheiten

Die EK km 56,756 befindet auf der eingleisigen, nicht elektrifizierten ÖBB-Strecke Wiener Neustadt – Fehring. Die Betriebsabwicklung auf dieser Strecke erfolgt gemäß den eisenbahnrechtlich genehmigten DV des IM.

Die EK ist in Fahrtrichtung des Z gemäß Bescheid des Amtes der steiermärkischen Landesregierung (GZ.: 3-329 Fe 57/2/–1962 von 1962) durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale gesichert.





Abbildung 4 Situation vor Ort (Quelle: ÖBB)

In Fahrtrichtung des landwirtschaftlichen Fahrzeuges sind links und rechts der Straße Vorrangzeichen "HALT" und die Zusatztafel "Auf Pfeifsignale achten!" aufgestellt. Das landwirtschaftliche Fahrzeug befand sich auf der Gemeindestraße Siedlungsweg, welche die Verbindung zwischen Unterlungitz und Eggendorf darstellt.



Abbildung 5 Ansicht aus Richtung landwirtschaftliches Fahrzeug (Quelle: UUB)



2.7. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann von Steiermark. Die oberste Eisenbahnbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird von der Untersuchung durch Übermittlung des vorläufigen Untersuchungsberichtes in Kenntnis gesetzt.

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1. Hergang

Bei der Annäherung des in Richtung Fehring fahrenden Z 2711 fuhr ein landwirtschaftliches Fahrzeug, in Fahrtrichtung des Z 2711 von links kommend über die EK, ohne auf den herannahenden Zug zu achten.

Z 2711 hatte weder die Möglichkeit, den Zusammenprall durch Einleitung einer Schnellbremsung zu verhindern, noch die Folgen des Zusammenpralls zu minimieren, da das landwirtschaftliche Fahrzeug die EK unmittelbar vor Z 2711 befuhr.

Die EK wurde durch den IM letztmalig am 21. September 2011 überprüft; es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

3.2. Lageskizze

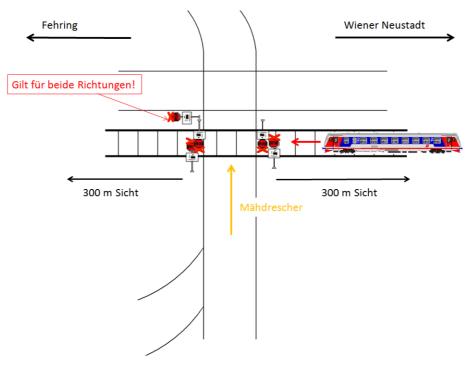


Abbildung 6 Lageskizze (Quelle: UUB)



3.3. Auswertung Registriereinrichtung Z 2711

Eine Auswertung der Registriereinrichtung konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgelegt werden, da der TW so stark beschädigt war.

3.4. Auswertung EK-Stellungsschreiber

Bleibt frei

3.5. Aussagen (auszugsweise und sinngemäß)

Bleibt frei

4. Ursache

Nichtbeachtung der Bestimmungen der EKVO betreffend das Verhalten beim Befahren einer mit Andreaskreuz und Abgabe akustischer Signale gesicherten EK vermutlich durch Unachtsamkeit des Straßenverkehrsteilnehmers (§17 EKVO).

5. Verletzte Personen und Sachschäden

5.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen	keine	tödlich	schwer	leicht
Passagiere				
Eisenbahnbedienstete	\boxtimes			
Benützer von EK		1		
Unbefugte Personen				
Andere Personen				

Abbildung 7 Tabelle "Verletze Personen"

5.2. Schäden an Fahrzeugen

Schwere Schäden am TW und Totalschaden des landwirtschaftlichen Fahrzeuges

5.3. Schäden an Infrastruktur

Keine Schäden

5.4. Schäden an Umwelt

Keine Schäden



5.5. Betriebsbehinderungen

Streckensperre

6. Sonstige Feststellungen

Für Züge der Fahrtrichtung 2 (in Richtung Wiener Neustadt) befindet sich unmittelbar vor der EK im km 56,756 ein Gruppenpfeifpflock. Ein Endpflock ist unmittelbar vor der EK in km 56,345 aufgestellt.

Gemäß Durchführungserlass zur EKVO ist ein Gruppenpfeifpflock dann aufzustellen, wenn sich zwischen dem Pfeifpflock und der betreffenden EK eine weitere EK befindet, die gemäß §6 EKVO gesichert ist.

Bei Aufstellung eines Gruppenpfeifpflockes darf für keine der betreffenden EK der jeweils erforderliche Pfeifpflockabstand unterschritten werden.

Die Stelle bis zu der wiederholt akustische Signale abzugeben sind, ist durch einen Endpflock zu kennzeichnen. Der Endpflock ist unmittelbar nach der letzten EK der Gruppe aufzustellen.



Abbildung 8 Gewerbebetrieb (Quelle: UUB)



7. Sicherheitsempfehlungen

laufende Jahres- nummer	Jahres- Sicherheitsempfehlung		
7.1	Es ist zu prüfen, ob die Situierung des Signals "Gruppenpfeifpflock" den Bestimmungen der DV V2 und den Aufstellungsrichtlinien gemäß Durchführungserlass zur EKVO entspricht.		

8. Stellungnahmen

Siehe Beilage

Wien, am 30. Jänner 2012

Bundesanstalt für Verkehr Unfalluntersuchungsstelle des Bundes Der Untersuchungsleiter:

Ing. Daniel Krätschmer, BSc eh.

Beilage: Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Stellungnahme des BMVIT eingelangt am 24. Jänner 2012:

Fachbereich Betrieb:

Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen:

Unter "6. Sonstige Feststellungen" wird festgehalten, dass "sich für Züge der Fahrtrichtung 2 (in Richtung Wiener Neustadt) unmittelbar vor der EK im km 56,756 ein Gruppenpfeifpflock befindet. Ein Endpflock ist unmittelbar vor der EK in km 56,345 aufgestellt.

Weiters wird festgestellt, dass gemäß Durchführungserlass zur EKVO ein Gruppenpfeifpflock dann aufzustellen ist, wenn sich zwischen dem Pfeifpflock und der betreffenden EK eine weitere EK befindet, die gemäß §6 EKVO gesichert ist und bei Aufstellung eines Gruppenpfeifpflockes für keine der betreffenden EK der jeweils erforderliche Pfeifpflockabstand unterschritten werden darf .

Schließlich wird festgehalten, dass die Stelle, bis zu der wiederholt akustische Signale abzugeben sind, durch einen Endpflock zu kennzeichnen und der Endpflock ist unmittelbar nach der letzten EK der Gruppe aufzustellen ist."

Die diesbezüglich bezughabenden Bestimmungen des Durchführungserlasses zur Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 lauten wie folgt:

Befindet sich zwischen dem Pfeifpflock und der Eisenbahnkreuzung eine weitere Eisenbahnkreuzung, die gemäß § 6 gesichert ist, so ist ein Gruppenpfeifpflock so aufzustellen, dass für keine der beiden Eisenbahnkreuzungen der jeweils erforderliche Pfeifpflockabstand unterschritten wird.

Befindet sich zwischen dem Pfeifpflock und der Eisenbahnkreuzung eine weitere Eisenbahnkreuzung, die gemäß § 4 gesichert ist, so ist ein Gruppenpfeifpflock im erforderlichen Pfeifpflockabstand vor der gemäß § 6 gesicherten Eisenbahnkreuzung aufzustellen.



Die Bahnstelle. bis zu der ab dem Gruppenpfeifpflock wiederholt akustische Signale zu geben sind, ist durch einen Endpflock zu kennzeichnen. Der Endpflock ist unmittelbar nach der letzten Eisenbahnkreuzung der Gruppe aufzustellen.

Wie aus den ho. aufliegenden Unterlagen entnommen werden kann, treffen für den ggstdl. Fall die Bestimmungen des Durchführungserlasses zur Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, die wie folgt lauten zu:

Befindet sich zwischen dem Pfeifpflock und der Eisenbahnkreuzung eine weitere Eisenbahnkreuzung, die gemäß § 4 gesichert ist, so ist ein Gruppenpfeifpflock im erforderlichen Pfeifpflockabstand vor der gemäß § 6 gesicherten Eisenbahnkreuzung aufzustellen.

Abschließend wird bemerkt, dass dem angesprochenen Gruppenpfeifpflock für das ggstdl. Ereignis keine Relevanz zukommt (Zug näherte sich aus Richtung Wiener Neustadt, der Gruppenpfeifpflock gilt für die Gegenrichtung).

